

# BUNDESPATENTGERICHT

24 W (pat) 4/00

---

(Aktenzeichen)

## BESCHLUSS

In der Beschwerdesache

...

### betreffend die Markenmeldung 398 07 452.6

hat der 24. Senat (Marken-Beschwerdesenat) des Bundespatentgerichts in der Sitzung vom 7. November 2000 unter Mitwirkung des Vorsitzenden Richters Dr. Ströbele sowie des Richters Dr. Hacker und der Richterin Werner

beschlossen:

Die Beschwerde der Anmelderin wird zurückgewiesen,

## **Gründe**

### **I.**

Angemeldet ist die Marke

Kraftreserve

jetzt noch für die folgende Waren:

"Wasserenthärtungs- und Entkalkungsmittel;

Seifen, Wasch- und Bleichmittel, Mittel zum Spülen von Geschirr und Wäsche, Putz- und Poliermittel, chemische Mittel zum Reinigen von Holz, Metall, Glas, Kunststoff, Stein, Porzellan und Textilien."

Die Markenstelle für Klasse 3 des Deutschen Patent- und Markenamts hat diese Anmeldung zunächst sowohl wegen eines bestehenden Freihaltungsbedürfnisses iSv § 8 Abs 2 Nr 2 MarkenG als auch wegen fehlender Unterscheidungskraft iSv § 8 Abs 2 Nr 1 MarkenG beanstandet. Der Erstbeschluß der Markenstelle vom 26. August 1999 hat die Anmeldung aus denselben Gründen zurückgewiesen.

Das angemeldete Wort "Kraftreserve" sei keine Wortneuschöpfung sondern ein etablierter deutscher Begriff. Damit werde ein Kraftüberschuß beschrieben, der bei besonders hohen Anforderungen abgerufen werden könne. In diesem Sinne werde das Wort "Kraftreserve" auch in der Werbung verwandt. Im Zusammenhang mit den beanspruchten Waren sei der Verkehr zudem an die Verwendung der Ausdrücke "Kraft, kraftvoll" gewöhnt. Aus diesen Gründen sei die angemeldete Marke Freihaltungsbedürftig iSv § 8 Abs 2 Nr 2 MarkenG und nicht unterscheidungskräftig iSv § 8 Abs 2 Nr 1 MarkenG.

Den ebenfalls zurückweisenden Erinnerungsbeschluß vom 1. November 1999 hat die Markenstelle allein auf fehlende Unterscheidungskraft iSv § 8 Abs 2 Nr 1 MarkenG gestützt. Das angemeldete Wort erschöpfe sich in einem Hinweis auf die Beschaffenheit der beanspruchten Waren, der hier in einem bestimmten, für den Bedarfsfall vorgehaltenen Wirkungspotential bestehe. Der Begriff "Kraftreserve" könne auf alle beanspruchten Waren bezogen verwandt werden und diene nur der sachlichen Abgrenzung zwischen Waren mit und solchen ohne diese besondere Eigenschaft. "Kraft" iSv Leistungsfähigkeit und Wirksamkeit sei eine Schlüsselidee in der Werbung für Reinigungs- und Entkalkungsmittel. Dazu hat sich die Markenstelle auf konkrete Beispielfälle berufen. Sie hat im übrigen darauf hingewiesen, daß die Anmelderin das angemeldete Wort bereits als Warenbeschreibung für Waschmittel der Marke "Persil" in Tabs-Form verwende, und einen konkreten Beleg darüber dem angegriffenen Erinnerungsbeschluß als Anlage beigefügt. Ob die angemeldete Marke auch Freihaltungsbedürftig sei, hat die Markenstelle in diesem Beschluß offengelassen.

Gegen diese Beschlüsse richtet sich die Beschwerde der Anmelderin. Sie meint, daß die angemeldete Wortmarke nicht Freihaltungsbedürftig sei. Die Konkurrenten der Anmelderin könnten den Sinngehalt des angemeldeten Begriffes auch mit anderen Wörtern ausdrücken, wie zB "Kraftdepot, Energiereserve". Die Markenstelle habe versäumt nachzuweisen, daß die Wettbewerber der Anmelderin für die Beschreibung der von der Anmeldung erfaßten Waren auf den Begriff "Kraftreserve" angewiesen seien. Auch der Umstand, daß die Anmelderin in der Werbung für ein eigenes Produkt das Wort "Kraftreserve" zur Warenbeschreibung verwende, spreche nicht für ein Freihaltungsbedürfnis. Denn bisher sei es allein die Anmelderin, die diesen Begriff benutze. Es handele sich um eine Benutzung als Identifikationshinweis zur Abgrenzung von anderen Produkten, wie es etwa bei der Benutzung eines als Marke eingetragenen Inhaltsstoffes üblich sei.

Die Anmelderin beantragt,

die Beschlüsse der Markenstelle für Klasse 3 des Deutschen Patent- und Markenamts vom 26. August und vom 1. November 1999 aufzuheben.

Zu den weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

## II.

Die Beschwerde der Anmelderin ist zulässig, aber nicht begründet. Denn einer Eintragung des angemeldeten Begriffs "Kraftreserve" stehen die Schutzhindernisse des § 8 Abs 2 Nr 1 und 2 MarkenG entgegen.

Das angemeldete Markenwort ist freihaltungsbedürftig iSv § 8 Abs 2 Nr 2 MarkenG, weil "Kraftreserve" als Angabe über die konkrete Beschaffenheit der beanspruchten Waren geeignet ist. Bei dem angemeldeten Wort handelt es sich um einen geläufigen Begriff der deutschen Sprache, der in verschiedenen deutschen Wörterbüchern belegt ist (vgl zB Duden, Das große Wörterbuch der deutschen Sprache, 3. Aufl 1999, Bd 3, S. 2257; Mackensen, Deutsches Wörterbuch, 10. Auflage 1983, S 621). Darauf hat bereits die Markenstelle in dem angegriffenen Erinnerungsbeschuß hingewiesen und die Anmelderin hat dem nicht widersprochen. "Kraftreserve" beschreibt ein Wirkungspotential, das für besonders hohe Anforderungen in Reserve gehalten wird und nur bei solchen Anforderungen zur Anwendung kommt. Wie bereits die Markenstelle in dem Erinnerungsbeschuß hervorgehoben hat, gehören die Begriffe "Kraft, kraftvoll" zu den Schlüsselbegriffen in der Werbung für Reinigungsmittel und Wasserenthärter. Insoweit ist auch das angemeldete Markenwort als Beschaffenheitsangabe iSv § 8 Abs 2 Nr 2 MarkenG für alle beanspruchten Waren geeignet, denn alle diese Mittel können eine starke - also kraftvolle - Wirkung haben. Da es sich um einen sprachüblichen,

allgemein geläufigen Ausdruck handelt, ist seine warenbeschreibende Bedeutung für die angesprochenen Verkehrskreise ohne weiteres verständlich.

Soweit die Anmelderin meint, daß ein bestimmter Ausdruck nur dann freihaltungsbedürftig iSv § 8 Abs 2 Nr 2 MarkenG sein könne, wenn den potentiellen Mitbewerbern für eine bestimmte Warenbeschreibung lediglich dieses eine Wort zur Verfügung stehe, kann ihr nicht gefolgt werden. Das Gesetz enthält keine solche Beschränkung. § 8 Abs 2 Nr 2 MarkenG schließt vielmehr alle Marken von der Eintragung aus, die (ausschließlich) aus solchen Angaben bestehen, die zur Beschreibung bestimmter Eigenschaften der beanspruchten Waren "dienen können". Damit ist jeder Ausdruck erfaßt, der zur Warenbeschreibung geeignet ist, auch wenn es weitere Synonyme dazu geben mag. Es entspricht dem Schutzzweck des § 8 Abs 2 Nr 2 MarkenG. das im Allgemeininteresse liegende Ziel zu fördern, daß beschreibende Zeichen und Angaben von jedermann, insbesondere von den Mitbewerbern frei verwendet werden können (vgl Althammer/ Ströbele, Markengesetz, 6. Aufl 2000, § 8 Rdn 69). Der Umstand, daß die Mitbewerber der Anmelderin für die Beschreibung ihrer Waren möglicherweise nicht zwingend auf den angemeldeten Begriff "Kraftreserve" angewiesen sein und auf andere deutsche Begriffe ausweichen könnten, ist daher nicht entscheidungserheblich.

Die Auffassung der Anmelderin, wonach die Art und Weise, wie sie das angemeldete Wort für ein eigenes Produkt in der Werbung verwende, kein Beleg für die Eignung dieses Wortes als warenbeschreibende Angabe iSv § 8 Abs 2 Nr 2 MarkenG sei, vermag nicht zu überzeugen. Die Anmelderin hat das angemeldete Wort in der Werbung für Waschmittel-Tabs der Marke "Persil" eingesetzt, wobei behauptet wird, für die Wäsche mit 40°C habe der betreffende Tabs eine Kraftreserve. In diesem Fall hat die Anmelderin den Begriff "Kraftreserve" also nicht als Bezeichnung für einen besonderen, etwa nur von der Anmelderin verwandten Wirkstoff eingesetzt und damit umgedeutet. Vielmehr hat sie den Begriff "Kraftreserve" im geläufigen Sinne nämlich für die Behauptung benutzt, die angebotenen Tabs würden gerade bei 40°C eine besonders kraftvolle Wirkung entfalten.

Damit setzt die Anmelderin das angemeldete Wort in eben dem beschreibenden Sinne ein, der es nach den Feststellungen dieses Beschlusses Freihaltungsbedürftig iSv § 8 Abs 2 Nr 2 MarkenG macht.

Da die Marke aus den dargelegten Gründen für alle beanspruchten Waren als konkrete Beschaffenheitsangabe iSv § 8 Abs 2 Nr 2 MarkenG in Betracht kommt, und der beschreibende Sinngehalt für jedermann ohne weiteres verständlich ist, ist die Marke auch nicht unterscheidungskräftig iSv § 8 Abs 2 Nr 1 MarkenG.

Aus diesen Gründen ist die Beschwerde der Anmelderin zurückzuweisen.

Ströbele

Hacker

Werner

prä